

Die Verteidiger des Naziregimes versuchen aber nicht nur, den Angriffskrieg als Ganzes, sondern auch die einzelnen Scheußlichkeiten der faschistischen Kriegsführung zu verbrämen. Mit jedem dieser Einwände: Außerkraftsetzung der Haager Landkriegsordnung durch die Weiterentwicklung der Technik, durch die Entwicklung des totalen Krieges oder die jeweils bestehende militärische Notwendigkeit, mit der vorgebrachten Zulässigkeit von Repressalien gegen unrechtmäßige Kriegsführung des Gegners, mit dem Einwand „tu quoque“ — zu deutsch: „Auch du ...!“ —, mit der Berufung auf den Befehl und den persönlichen Notstand und schließlich mit dem Einwand des fehlenden Bewußtseins der Rechtswidrigkeit setzt sich Steiniger fundiert auseinander. So bestreitet er nicht das Vorhandensein von Verstößen gegen das Kriegsrecht auf Seiten der Alliierten — es wäre falsch anzunehmen, daß solche Verbrechen wie die des Hitlerfaschismus ohne jede Reaktion blieben —, erklärt jedoch mit vollem Recht: „Moralisch aber erscheint es als ein Stück aus dem Tollhaus, wenn die Aggressoren glauben, den Angegriffenen vorwerfen zu können, sie hätten den rechtswidrigen Angriff nicht korrekt genug erwidert, und die Angreifer seien deshalb berechtigt gewesen, dem Verbrechen des Angriffs das rechtswidrigen Durchführung hinzuzufügen“⁷. Auch bei der Berufung auf persönliche Lebensgefahr gesteht Steiniger solche Möglichkeiten in einzelnen Fällen von einem gewissen fortgeschrittenen Stadium an zu. „Eben deswegen gilt gegenüber einer solchen Entwicklung das Gebot: principis obsta! — widersetz dich den Anfängen!“⁸

An den Schluß seiner Studie stellt Steiniger die Erkenntnis, daß auch in Nürnberg eine gerechte Entscheidung nicht das Ergebnis einer scheinneutralen, sondern nur einer das begangene Verbrechen verabschauenden Haltung sein konnte: „Selbst wenn das Verfahren des IMT (Internationalen Militär Tribunals) da und dort noch verbesserungsbedürftig gewesen ist — die Parteilichkeit seiner Richter war diejenige und würde auch künftig wiederum diejenige zu sein haben, die auch Richter aus beliebigen anderen Ländern hätten aufbringen müssen. Denn es gibt keine Waffen-gleichheit zwischen Richter und Verbrecher. Wer sie fordert, entwaffnet das Recht“⁹.

Die kompromißlose Absage des Gerichts an den Hitlerfaschismus, an die Aggression hat nicht zuletzt dazu geführt, daß heute nicht nur in Westdeutschland, sondern auch in den USA die Angriffe auf Nürnberg sich häufen. Steiniger zitiert die bittere Erklärung des amerikanischen Anklägers Taylor: „So kam es mit Nürnberg so weit, daß es heute als kommunistisch inspiriert gilt“¹⁰. Die Verteidigung und Verbreitung der Nürnberger Prinzipien ist damit nicht nur eine juristische, sondern eine allgemein-politische Aufgabe.

Die juristischen Angriffe auf das Nürnberger Urteil werden aber in ständig zunehmendem Umfang von noch viel massiveren politisch-militär-theoretischen Angriffen begleitet. Hielten es die von Steiniger zitierten Autoren in der Regel noch für erforderlich, die Ablehnung von Angriffskriegen prinzipiell zuzugestehen, zugleich aber auf das Fehlen der strafrechtlichen Handhabe hinzuweisen, so ist inzwischen diese indirekte Methode von der direkten Methode der Rechtfertigung faschistischer Aggressionspläne selbst überholt worden. Solche Schriften der führenden Nazis selbst, wie die von Konstantin H i e r l „Schuld oder Schicksal“, wo es auf S. 8 heißt: „Ernstzunehmende Geschichtsschreibung kennt daher den Begriff ‚Kriegsschuld‘ nicht“ oder die im Nürnberger Gefängnis geschriebenen Aufzeichnungen Ribbentrops, in denen eine der markantesten Stellen lautet: „Darüber kann kein Zweifel sein, daß Adolf Hitler in seinem ganzen Leben nur ein Ziel hatte: dem deutschen Volke zu dienen“¹¹, mag man dabei als Außenseiterliteratur

noch beiseiteschieben. Unheimlicher wird es, in einem als Bericht der Sachverständigen angekündigten Buch „Bilanz des zweiten Weltkrieges“ zu blättern, dessen Schlußworte von Hasso von Manteuffel, Mitglied des Bundestages, stammen und zu dem Beiträge von Kesselring, Guderian, Rendulic, Schwerin-Krosigk usw. herrühren. Dieses Buch enthält Sätze, deren Ungeheuerlichkeit erst bei ihrer Gegenüberstellung mit den Dokumenten des Nürnberger Prozesses so recht deutlich wird. Wie heißt es da über Polen? „In unwiderstehlichem Vordringen ... wurde dem Soldaten das mit nichts vergleichbare Erleben des Siegens zuteil. Bestanden Zweifel an der Gerechtigkeit dieses Feldzugs, so wurden sie schon in den ersten Tagen durch die Greuelthaten gegen Volksdeutsche, wie am ‚Blutsonntag‘ von Bromberg (3. 9. 1939) zerstreut. Für den Frontkämpfer ergab sich ein reiner Akkord.“ Aber es geht noch weiter. „Der Balkanfeldzug ist der Schlußakkord einer heroischen Symphonie, eines kriegerischen Festspiels gleichsam, das den deutschen Soldaten im Osten, Westen, Norden und Süden bis an die äußersten Grenzen Europas führte. Die Unbeschwertheit, mit welcher die tatenfrohe Jungmannschaft unterm Stahlhelm oder in bloßem Haarschopf in jener ersten Phase des Krieges singend und kämpfend unseren Erdteil durchschweifte, war ohne Frivolität“¹². Erst der sowjetische Partisanenkrieg hätte diese Unbeschwertheit gebrochen.

Dies wird geschrieben, nachdem in Nürnberg der Welt bekannt geworden war, daß bereits vor dem Einfall in die Sowjetunion am 12. Mai 1941 das OKH den Befehl entworfen hatte, daß alle politischen Hoheits-träger zu beseitigen seien¹³, daß alle Straftaten feindlicher Zivilpersonen in der UdSSR bereits am 13. Mai 1941 der Kriegsgerichtsbarkeit entzogen worden waren und den Schießbefehlen der Offiziere überantwortet wurden¹⁴, daß am 10. Oktober 1941 Generalfeldmarschall von Reichenau in einem Befehl erklärt hatte: „Hinsichtlich des Verhaltens der Truppe gegenüber dem bolschewistischen System bestehen vielfach noch unklare Vorstellungen. Das wesentlichste Ziel des Feldzuges gegen das jüdisch-bolschewistische System ist die völlige Zerschlagung der Machtmittel und die Ausrottung des asiatischen Einflusses im europäischen Kulturkreis. Hierdurch entstehen auch für die Truppe Aufgaben, die über das hergebrachte einseitige Soldatentum hinausgehen“¹⁵.

Auch in Polen hatte es sich von vornherein um ein planmäßiges Vorgehen gehandelt. Frank erklärte am 30. Mai 1940: „Am 10. Mai begann die Offensive im Westen, d. h. an diesem Tage erlosch das vorherrschende Interesse der Welt an den Vorgängen hier bei uns ... Jetzt müssen wir den Augenblick benutzen, der uns zur Verfügung steht... Ich möchte Sie daher dringend bitten, niemanden mehr in die Konzentrationslager des Reiches abzuschicken, sondern hier die Liquidierung vorzunehmen oder eine ordnungsgemäße Strafe zu verhängen“¹⁶. Folgerichtig wurde Ende 1942 jegliche Straferichtsbarkeit gegenüber Polen durch Polizeibehandlung ersetzt. „Bei Straftaten eines Fremdvölkischen haben die persönlichen Motive des Täters völlig auszuschneiden“¹⁷.

Die „tatenfrohe Jungmannschaft“ hatte auch dafür die Voraussetzungen geschaffen, daß Himmler bereits im Mai 1940 in einer Denkschrift für Hitler erklären konnte: „Auch innerhalb der Völkerschaften selbst haben wir nicht das Interesse, diese zu Einheit und Größe zu führen, ihnen vielleicht allmählich Nationalbewußtsein und nationale Kultur beizubringen, sondern sie in unzählige kleine Splitter und Partikel aufzulösen... Eine grundsätzliche Frage bei der Lösung aller dieser Probleme ist die Schulfrage und damit die Frage der Sichtung und Siebung der Jugend. Für die nichtdeutsche Bevölkerung des Ostens darf es keine höhere Schule geben als die vierklassige Volksschule. Das Ziel dieser Volksschule hat lediglich zu sein:

¹² Bilanz des zweiten Weltkrieges, Erkenntnisse und Verpflichtungen für die Zukunft, Oldenburg/Hamburg, S. 42/3.

¹³ Der Nürnberger Prozeß, Bd. 2, S. 482.

¹⁴ a. a. O., Bd. 2, S. 484.

¹⁵ a. a. O., Bd. 2, S. 556.

¹⁶ a. a. O., Bd. 2, S. 377/8.

¹⁷ a. a. O., Bd. 2, S. 493.

⁷ a. a. O., Bd. 1, S. 43.

⁸ a. a. O., Bd. 1, S. 47.

⁹ a. a. O., Bd. 1, S. 52.

¹⁰ a. a. O., Bd. 1, S. 53.

¹¹ Joachim von Ribbentrop, Zwischen London und Moskau, aus dem Nachlaß herausgegeben von Annelies von Ribbentrop, Druffel-Verlag, Leoni 1954, S. 50.